

Sächsische Staatszeitung

Beitrag: Nebenblätter: Sonntagsbeilage, Synodalbeilage, Rechnungsblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landesversicherungsanstalt, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 12.

Donnerstag, 16. Januar nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Wochentags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296. Schriftleitung Nr. 14674. — Postkontonr. 26366.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 50 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 1 Mark, unter Umständen 2 Mark. Freiermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/10 Uhr.

Alle Anzeigen, Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen, die für die nachmittags erscheinende Ausgabe bestimmt sind, müssen bis vormittags 1/10 Uhr in unseren Händen sein.

Schriftleitung und Geschäftsstelle
der Sächsischen Staatszeitung.

Amtlicher Teil.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 21. Dezember 1918 die nachstehende Verordnung über Beamtenauschüsse und Dienstaufsicht erlassen, der sich die übrigen Ministerien angeschlossen haben.
Dresden, am 15. Januar 1919.

Gesamtministerium.

Aud. Fleißner, Gev. Dr. Gradnauer,
Lipinski, Schwarz.

- Bei allen Behörden der inneren Verwaltung, bei denen eine größere Zahl von Beamten dauernd beschäftigt ist, werden Beamtenauschüsse gebildet.
- Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird von den Beamten der Behörde selbst nach dem örtlichen Bedürfnis festgesetzt. Die verschiedenen Gruppen der Beamten mit Einschluß der akademisch gebildeten sollen in den Ausschüssen gesondert vertreten sein.
- Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei kleineren Behörden, bei denen von der Zahl eines Ausschusses abgesehen wird, hat die Gesamtheit der Beamten die gleichen Rechte wie ein Ausschuss.
- Der Vorstand der Behörde und die Stellvertreter können nicht Mitglieder des Beamtenauschusses sein und sind nicht wahlberechtigt.
- Der Ausschuss wird von den Beamten nach Gruppen getrennt, durch Mehrheitsbeschluß bei geheimer Abstimmung gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind in jeder Gruppe alle dauernd angestellten männlichen und weiblichen Beamten und Diätarier.
- Der Behördenvorstand hat den Ausschuss vor allgemeinen Anordnungen über den inneren Dienstbetrieb gütlich zu hören. Die Ausschüsse haben das Recht, den Behördenvorstand in allen Angelegenheiten, die den Beamten gemeinsam sind, Anregungen zu geben. Bei Angelegenheiten, die nur eine Gruppe der Beamten angeht, können diese Gruppen gesondert vorgebracht werden und kann sich der Behördenvorstand auf Geheiß der Vertreter dieser Gruppe im Beamtenauschusse beschränken.
- Die Entschließung auf die Anträge und Vorschläge des Beamtenauschusses bleibt dem Behördenvorstand vorbehalten. Er hat jedoch Gesuche des Beamtenauschusses oder einer Gruppe, denen er selbst nicht stattgeben kann oder will, der nächsthöheren Dienstbehörde vorzulegen.

II.
Berichte und Äußerungen an vorgelegte Behörden über die dienstliche und außerdienstliche Führung eines Beamten sind künftig vor Abgang dieses Beamten vorzulegen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich über die Beurteilung durch ihre vorgelegte Behörde zu unterrichten und nach Befinden das zu ihrer Entschuldigungs dienliche geltend zu machen. Der Beamte hat das Recht der Gegenaussäßerung, die auf seinen Antrag mit Einsicht in 1168 I A.
Dresden, 21. Dezember 1918. 1168 I A.
568

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Von der in Berlin weilenden Mission der Entente-Konten ist mit Genehmigung des sächsischen Ministeriums für Militärwesen eine Kommission des Roten Kreuzes nach Dresden entsandt worden, um die in den sächsischen Kriegsgefangenenlagern befindlichen Kriegsgefangenen mit Liebesgaben ihrer Staaten zu versehen und bei dem Abtransport der Kriegsgefangenen zu helfen. Die Kommission besteht aus einem dänischen, englischen, französischen und italienischen Offizier. Die Offiziere sind mit entsprechenden Ausweisen versehen. Sie stehen unter dem Schutze des Ministeriums für Militärwesen und des Roten Kreuzes. Es wird dringend gebeten, jede Verhinderung dieser Offiziere zu vermeiden.
Der Bevollmächtigte: Fleißner. 519

In der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden findet von Mitte Juni 1919 bis Mitte Oktober 1920 ein Lehrgang zur Ausbildung von Turnlehrern statt. Gesuche um Zulassung sind unter Beachtung der §§ 3 und 4 der Bestimmungen vom 12. November 1912 (S. u. S.-Bl. S. 488) bei der Direction der Turnlehrerbildungsanstalt, Garusstraße 30, bis zum

15. März 1919

einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung findet am 12. April statt. Dresden, den 10. Januar 1919. 49 Bonn.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Die nächste pharmazeutische Vorprüfung findet hier im März dieses Jahres

statt.

Gesuche um Zulassung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweise spätestens bis zum 15. Februar dieses Jahres von dem betreffenden Lehrlern anzubringen. Sauphen, am 13. Januar 1919. 527 33 II

Kreisbauhauptausschuss.

Ernennungen, Versetzungen usw. im öffentlichen Dienste.

Zu Geschäftsbereichen des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts sind weiter auf dem Felde der Ehre gefallen: a) Lehrer der Volksschulen: Lehrer Hain in Chemnitz, Hilsi Schaefer in Radeberg, Lehrer Brodant in Grohschütz, Hilsi Geißler in Oberbernsdorf, Hilsi Hartelt in Grobschütz, Freundberg in Wiesa, Lehrer Otto in Leipzig, Weber in Cobitz, Hilsi Wäcker in Schönbrunn u. Köven in Wauerberg, Hilsi Wäcker in Kortenischen, Kirchschull. Heister in Grohschütz, Hilsi Hähner in Grobschütz, Lehrer Schierge in Wittweitz, Lämmel in Schönheide; b) noch nicht im Schuldienste verw. Schulamtsbediensteten: Wachs vom Sem. in Borna, Wille vom Sem. in Annaberg.

Zu belegen: Kirchschulstelle zu Rippesdorf i. Erg.-Kamer fr. Wohnung und Gartenanbau 1500 M. vom Schul- und 400 M. vom Kirchendienst. Außerdem Bezüge für Verwaltung, Fortbildungsschulunterricht und Turnen. Koll.: oberste Schulbehörde. Gesuche bis 10. Febr. an den Bezirksschulinspektor zu Marienberg; — Kirchschul- und I. Lehrerkolle in Stadt Wehlen. Koll.: oberste Schulbehörde. 1500 M. vom Schul- und 1500 M. vom Kirchendienst u. 400 M. Wohnungsgeld. Bewerbungen mit den erforderl. Beil. bis 25. Jan. an den Bezirksschulinspektor zu Pirna; — a) Lehrerkolle an der drittel Schule zu Radeberg. Gehalt: Bezüge vom Schuldienste, für Fortbildungsschule, Turnen und Verwaltung, 100 M. für Kirchendienst, Beirichtungen, fr. Wohnung; b) Lehrerkolle an der achte Schule zu Jahnsdorf. Besoldung nach den landesgesetzl. Bestimmungen. Wohnungsgeld: 400 M. für Beh., 200 M. für Auerch; c) Lehrerkolle an der achte Schule zu Zwönitz. Grundgehalt 1600 M. nach erf. 25. Lebensj., 1700 M. und weiter nach je drei J. aufsteigend höchstens um 200, einmal um 150 M. und zweimal um 100 M., also bis 3250 M.; hierzu Wohnungsgeld 350 M. nach erf. 34. Lebensj. 400 M. Bewerbungen zu a bis c bis 31. Jan. an den Bezirksschulinspektor für Chemnitz, Köstlerstr. 15; — Lehrerkolle an der fah. Schule in Borsdorf. Anfangsgehalt einsehl. Wohnungsgeld 2100 M. Endgeh. m. Wohnungsgeld 4300 M. Bewerbungen mit den gesetzl. vorgef. Unterlagen bis 5. Febr. an das Wohlth. Sekretariat in Dresden.

(Amtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Deutsches Reich.

Zu den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen
Erneute Einsprüche Erzbergers
bei den Verhandlungen zu den Waffenstillstandsbedingungen.

Triest, 15. Januar. Die Ansprache des Vorsitzenden der deutschen Waffenstillstandskommission, Staatssekretär Erzberger, bei Eröffnung der Verhandlungen zur Verlängerung des Waffenstillstandsabkommens enthielt folgende Gedanken:

Das deutsche Volk will Frieden. Die verbündeten Regierungen haben es anders gewollt. Sie sprechen auch heute noch nicht vom Frieden, sondern nur von der Verlängerung des Waffenstillstands. Das deutsche Volk hat nicht den Willen und nicht die Kraft, den länger als

50 Monate geführten blutigen Kampfe zu erütern. Die Demobilisierung des deutschen Heeres ist beendet, die deutsche Armee ist so gut wie verschwunden. Das beste deutsche Kriegsgerät ist dem Verbände übergeben worden. Die Übergabe dieses im Waffenstillstandsvertrage geforderten deutschen Kriegsgerätes an die Verbündeten hat sich trotz vieler Schwierigkeiten nahezu reiflos durchführen lassen. Die kleinen Verhandlungen werden befeitigt werden. Die Abgabe des Verkehrsmaterials war nur möglich infolge der angespanntesten Tätigkeit aller deutschen Kräfte. Am 5. Januar waren von den Verbänden übernommen: 1821 Lokomotiven und 68 304 Wagen, zur Übergabe vorgeführt aber waren 4907 Lokomotiven und 105 523 Wagen. Die Rückbeförderung sämtlicher Kriegsgefangenen der Verbündeten ist am 13. Januar beendet. Die Rückgabe der Dokumente und Werte aus den ehemals besetzten Gebieten vollzieht sich mit größter Beschleunigung trotz der durch die Waffenstillstandsbestimmungen erzwungenen übereilten Rückführung und Demobilisierung der deutsche Dienststellen. Die Kohlenlieferungen Deutschlands nach Elsaß-Lothringen und Luxemburg nehmen täglich an Umfang zu, während namentlich das sächsische Deutschland den größten Kohlenmangel erleidet. Ebenso sind die der Marine aufzulegenden Waffenstillstandsbedingungen reiflos erfüllt. Es kann nicht oft und nicht scharf genug betont werden: Das deutsche Volk hat die Waffenstillstandsbedingungen bis zur Grenze des Möglichen erfüllt. Wo die Bedingungen nicht eingehalten worden sind, tragen unsere Gegner fast ausschließlich die Verantwortung, so namentlich in der Frage der Abnahme des Verkehrsmaterials. Die deutschen Eisenbahnbehörden, sämtliche deutsche Lokomotivwerkstätten und Wagenbauanstalten haben seit acht Wochen nur für die Verbündeten und ihre Anforderungen gearbeitet. Doppelschichten wurden in den Fabriken eingeführt, bestehende Betriebe vergrößert, neue Betriebe für Lokomotiv- und Wagenbau herangezogen und der Verkehr auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Wenn es trotzdem nicht gelungen ist, die schon bei Abschluß des Waffenstillstands wie bei seiner Verlängerung als unumgänglich bezeichneten Termine innezuhalten, so ist das auf eine Reihe von Umständen zurückzuführen, für welche die deutsche Regierung keine Schuld trifft, und die sie in einer ausführlichen Denkschrift der interalliierten Waffenstillstandskommission dargelegt hat. Außerdem hat die deutsche Regierung wiederholt vorgeschlagen, die Verbündeten möchten Sachverständige nach Deutschland entsenden, um aus eigener Anschauung die Verweise dafür zu erhalten, daß die eingetretene Verzögerung in der Ablieferung des Verkehrsmaterials auf Gründen höherer Gewalt beruht. Dabei muß eine Konventionalstrafe deutscherseits abgelehnt und eine weitere Verlängerung der Frist für die Übergabe des Verkehrsmaterials gefordert werden. Deutschland ist entschlossen, die Verpflichtungen des Waffenstillstands loyal zu erfüllen, aber die Verbündeten haben ihrerseits das Waffenstillstandsabkommen systematisch verletzt. Ungezügelter Verkehr und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zwischen den besetzten Gebieten und dem übrigen Deutschland sind vernichtet worden. Das gesamte besetzte Gebiet wurde seiner Verbindungen mit dem übrigen Deutschland beraubt und abgeschnürt, und doch hatte Marschall Foch zugesagt, in bezug auf die Verkehrsfragen großzügig und entgegenkommend verfahren zu wollen. Und auch die verbündeten Vertreter hätten während der Wirtschaftsverhandlungen in Luxemburg ausdrücklich erklärt, es sei nicht ihre Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem besetzten und nichtbesetzten Gebiet systematisch zu unterbinden. Sie haben im Zusammenhang damit betont, daß nur solche Verkehrsbeschränkungen getroffen würden, die durch die militärische Sicherheit der verbündeten Besatzungstruppen erforderlich sind. Demgegenüber muß unermüdlich immer wieder aufs neue betont werden: Die Demobilisierung in Deutschland ist durchgeführt. Aus diesem Grunde und infolge der innerpolitischen Lage Deutschlands kann und will das deutsche Volk an eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nicht denken. Keine einzige Klage über eine Bedrohung der verbündeten Truppen durch die Bevölkerung der besetzten Gebiete ist bisher von Seiten des Verbandes laut geworden. Die Sicherheit der verbündeten Besatzungstruppen ist über jeden Zweifel erhaben. Die Bevölkerung der besetzten deutschen Gebiete trägt mit ruhiger nationaler Würde die Last der Besetzung und harret der baldigen Befreiung. Es ist also kein Grund vorhanden, den Verkehr und den wirtschaftlichen Austausch zwischen Eink- und Reichsteilen zu sperren und dadurch zugleich die Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen zu erschweren. Deshalb muß mit doppelter Energie Verwahrung eingelegt werden gegen die Versuche, den administrativen Zusammenhang der besetzten Gebiete mit den Zentralstellen in Deutschland zu zerstören. Trotzdem soll anerkannt werden, daß Marschall Foch für die Wahlen zur Nationalversammlung gewisse Freiheiten des Verkehrs zugesagt hat, wenn auch die Ausführung durch die Unterorgane hinter den Versicherungen des Marschalls zurückblieb. Verkehrsbeschränkungen des Waffenstillstandsabkommens von Seiten des Verbandes liegen ferner vor durch die Verletzung des Artikels 6. Er bestimmt, daß niemand wegen Teilnahme an Kriegsmassnahmen verfolgt werden darf, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages vorangegangen sind. Trotz-